

**Zeitschrift:** Kinema  
**Herausgeber:** Schweizerischer Lichtspieltheater-Verband  
**Band:** 6 (1916)  
**Heft:** 37  
  
**Rubrik:** [Impressum]

#### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 24.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Kinema

Statutarisch anerkanntes obligatorisches Organ des „Verbandes der Interessenten im kinematographischen Gewerbe der Schweiz“  
Organe reconnu obligatoire de „l'Union des Intéressés de la branche cinématographique de la Suisse“

Abonnements:  
Schweiz - Suisse 1 Jahr Fr. 20.—  
Ausland - Etranger  
1 Jahr - Un an - fcs. 25.—

Insertionspreis:  
Die viersp. Petitzeile 50 Cent.

Eigentum und Verlag der  
Verlagsanstalt Emil Schäfer & Cie., A.-G., Zürich  
Redaktion und Administration: Gerbergasse 8. Telefon Nr. 9272  
Zahlungen für Inserate und Abonnements  
nur auf Postcheck- und Giro-Konto Zürich: VIII No. 4069  
Erscheint jeden Samstag □ Parait le samedi

Redaktion:  
Paul E. Eckel, Emil Schäfer,  
Edmond Bohy, Lausanne (f. d.  
französ. Teil), Dr. E. Utzinger.  
Verantwortl. Chefredaktor:  
Dr. Ernst Utzinger.

## Verbands-Nachrichten.

Am Montag den 11. September fand im Hause „Du Pont“ in Zürich um halb 3 Uhr eine Vorstands-Sitzung und um 4 Uhr die ausserordentliche Generalversammlung des „Verbandes der Interessenten im kinematographischen Gewerbe der Schweiz“ statt.

Das Protokoll über diese beiden Versammlungen wird im nächsten Heft, Nr. 38 vom 21. September, veröffentlicht werden, wovon unsere Verbands-Mitglieder freundlichst Vormerkung zu nehmen belieben.

### ☞ Sehr wichtige Mitteilung! ☚

An unsere Mitglieder!

Vorgreifend dem leider in folge der knappen Zeit erst in nächst. Nummer des Blattes erscheinen. Protokoll über die am 11. September stattgefundene Generalversammlung und die in derselben getroffenen Beschlüsse, müssen wir wegen der Dringlichkeit heute schon unsere Mitglieder darauf aufmerksam machen, dass nach Anhörung verschiedener Referate und überaus überraschender Mitteilungen, sowie nach reiflicher Ueberlegung und Erwägungen zwischen den beiden unterfertigten Verbänden (verbindlich auch für alle Mitglieder) ein Vertrag zustande gekommen ist, worüber wir nachstehend nur in grossen Zügen die hauptsächlichsten Punkte wiedergeben.

1. Die Kinobesitzer verpflichten sich, Films nur von Mitgliedern des „Verbandes der schweizerischen Filmverleiher“ zu beziehen. (Eine Liste der dem Verband angehörenden Verleiher finden Sie am Schlusse dieser ZPeilen.)

2. Neue Abschlüsse mit Firmen, welche der Verleiher-Genossenschaft fernstehen, dürfen nicht getätigert werden. Von den bis zur Stunde bestehenden Verträgen mit ausstehenden Verleihern wurde Notiz genommen.
3. Die Genossenschaft der Verleiher hat sich verpflichtet, die Films unter keinen Umständen zu höheren als zu den bisher üblichen bzw. allgemein feststehenden Preisen zu liefern.
4. Es wurde eine gegenseitige Konventionalstrafe von Fr. 1000 vereinbart, welche von dem fehlbaren Verband resp. dem fehlbaren Mitglied zu bezahlen ist.
5. Streitigkeiten werden einem im Vertrage festgelegten Schiedsgericht übertragen.

Dies ist der ungefähre Inhalt des abgeschlossenen Vertrages und bitten wir hiermit alle Mitglieder ebenso dringend wie höflich, mit andern als den unten verzeichneten Verleiher einstweilen keine neuen Abschlüsse zu tätigen, gleichviel von welcher Seite die Films offeriert werden.

Es wurde an der Generalversammlung hauptsächlich auch festgelegt, dass die Verstösse der Verleihfirma Burkhardt in Luzern gegen einen inständigen, seriösen Geschäftsverkehr und die üblichen guten Sitten derart krasse sind, dass die ganze Generalversammlung gegen diese Firma ihre Missbilligung einstimmig und mit den markantesten Worten ausgedrückt hat.